



# Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren  
für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

• **KEINE IMPFPFLICHT**

Aufgrund der am 1. April 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 20. Juni 2022,  
bis (einschließlich) Montag, 27. Juni 2022,**

**in jeder Gemeinde** in den Text des Volksbegehrens samt Begründung Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. Mai 2022 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

**Bitte beachten:** Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

**In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)**

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf (Heimatismuseum)

Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf

Das Eintragungslokal ist barrierefrei erreichbar.

**an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:**

Montag,	20. Juni 2022, von 08:00 bis 20:00 Uhr,
Dienstag,	21. Juni 2022, von 08:00 bis 20:00 Uhr,
Mittwoch,	22. Juni 2022, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag,	23. Juni 2022, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Freitag,	24. Juni 2022, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Samstag,	25. Juni 2022, von 08:00 bis 12:00 Uhr,
Sonntag,	26. Juni 2022, geschlossen,
Montag,	27. Juni 2022, von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27. Juni 2022), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 05.04.2022

Die Bürgermeisterin



*[Handwritten signature]*





# Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Verw.-Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich  
2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5  
Telefon 0 22 49 / 23 14, Telefax 0 22 49 / 42 40-33  
e-mail: grossenzersdorf@grossenzersdorf.at  
www.grossenzersdorf.at

## Kundmachung

Festsetzung der Verbotszone  
für das Eintragungsverfahren des  
Volksbegehrens „KEINE IMPFPFLICHT“  
Eintragungszeitraum: 02. Juni 2022 bis 27. Juni 2022

Eintragungslokal: Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf  
Rathausstraße 5 (Heimatismuseum)  
2301 Groß-Enzersdorf

Gemäß § 13 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 344/1973 i.d.g.F., i.V.m. § 58 Abs. 1 der Nationsrats-Wahlordnung 1992-NRW, BGBl. Nr.471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2016, wird verlautbart, dass die dazugehörige Verbotszone

**einen Umkreis 5 (fünf) Meter vom Eingang**  
umschließt.

Im Eintragungszeitraum ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich der Eintragungsort befindet, als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen und dergleichen,
- b) **jeder Ansammlung von Personen sowie**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.



Die Bürgermeisterin:

Monika Obereigner-Sivec

angeschlagen am: 05.04.2022